

ANMELDUNG für Aussteller mit Gourmet, Weinzubehör, ...

per E-Mail an office@cmw.at
per Fax an +43 (0)6232 6563-65

(keine Getränke)

Daten für das Ausstellerverzeichnis		Rechnungsadresse	
nur die ausgefüllten Daten für das Ausstellerverzeichnis werden veröffentlicht (online & print)		Bitte bedenken Sie, dass eine nachträgliche Rechnungsanschriftsänderung mögliche Kosten mit sich bringen kann!	
Name für Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis:		Firmenname:	
Straße:		Straße:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Land:		UID-Nr.:	
Tel:		Rechnungen per E-Mail an:	
Fax:		Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):	
E-Mail Firma:		Name:	
Internet:		Mobil:	Firmen-Durchwahl:
Listungsbuchstabe im Ausstellerverzeichnis (A - Z):		E-Mail:	
Anmeldung der gewünschten Ausstellungsfläche		Produkte	
nur die ausgefüllten Daten für das Ausstellerverzeichnis werden veröffentlicht (online & print)		nur die ausgefüllten Daten für das Ausstellerverzeichnis werden veröffentlicht (online & print)	
Einmalige verbindliche <u>Anmeldegebühr</u> (obligatorisch)	€ 160,-	Bitte Kategorie wählen: ☐ Gourmetprodukte ☐ Weinzubehör ☐ Sonstiges	
☐ <u>Mitaussteller</u> : Pauschale je Mitaussteller € 160,- Wir sind Mitaussteller bei:		Auflistung der Gourmetprodukte / sonstige Produkte, ... : Maximale Auflistung je Produkt: Produktname, Sorte. Max. 300 Zeichen inkl. Leerzeichen! Keine Aufzählungszeichen, Absätze oder Großschreibung. Keine Firmenbeschreibung. Kann auch per E-Mail an office@cmw.at gesendet werden.	
Bei einem oder mehreren Mitausstellern auf einem Messestand wird für jeden Mitaussteller zusätzlich die Anmeldegebühr von € 160,- verrechnet. Bitte pro Mitaussteller ein Anmeldeformular ausfüllen. Danke!			
Gewünschte Ausstellungsfläche		Fläche	Optionale
Fläche inkl. Trennwände zum Nachbarstand. Generell sind Anbieter von Wein, Destillaten & Spirituosen ausgenommen.		gesamt	Standausstattung:
☐ Reihenstand - 1 Seite offen, ab 6 m ²	€ 104,-/m ²	☐ m ²	Stromanschluss einmalige Anschlussgebühr inkl. Verbrauch
☐ Eckstandpauschale für Reihenstand à	€ 115,-	einmalig	☐ bis ½ KW Anschlusswert € 129,00 ☐ bis 1 KW Anschlusswert € 155,00 ☐ bis 2 KW Anschlusswert € 185,00
☐ Kopfstand - 3 Seiten offen, ab 18m ²	€ 120,-/m ²	☐ m ²	Miet-Kühlschrank
☐ Inselstand - 4 Seiten offen, ab 36m ²	€ 123,-/m ²	☐ m ²	☐ 1 Stück € 95,-
☐ Pultpräsentation: 4m ²	€ 526,-		Tisch 120 x 80 cm Platte grau
Infopult (1x0,5m), Fläche exklusive Trennwände. Zwischen den Pulten sind keine Wände.			☐ 1 Stück € 25,20
			Tisch 80 x 80 cm
			☐ 1 Stück € 21,-
			Stapelstuhl
			☐ 1 Stück € 21,-
		Buchung eines Angebotes inkl. Mobiliar und / oder Werbung:	
		Sie buchen das von Messen CMW ausgestellte Angebot. Bitte geben Sie die Angebotsnummer an: ☐ Wir buchen das Angebot _____	
Neue Datenschutzverordnung seit 25. Mai 2018: ☐ JA, bitte senden Sie mir auch in Zukunft Informationen über ihre Messen zu! Der Aussteller (Vertragspartner) stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, die auf diesem Formular angegeben wurden zum Zweck der Zusendung von Werbematerial per E-Mail oder per Post über die Produkte der Firma Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG verarbeitet und gespeichert werden. Des Weiteren stimmt der Vertragspartner einer tel. Kontaktaufnahme zur Information über neue Produkte & Leistungen zu. Diese Einwilligung kann jederzeit einzeln oder zur Gänze per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.			
Die Preise sind ohne 20% MwSt & ohne 1% Vertragsbestandsgebühr. Die verbindlichen Geschäftsbedingungen für Aussteller und die Datenschutzerklärung (siehe Anhang bzw. Rückseite) werden durch die Unterfertigung akzeptiert. Die Einwilligung zur Datenschutzerklärung kann jederzeit per E-Mail an office@cmw.at einzeln oder zur Gänze widerrufen werden. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Messebeginn.			

Ort	Datum	Unterschrift / Firmenstempel
-----	-------	------------------------------

VERBINDLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER:

1. Anmeldung: Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam! Die Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen & Anzeigen im Katalog/ Magazin, Auf- und Abbau des Standes, Miete von Standbaumaterial, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Anmeldeschluss: 1 Monat vor Messebeginn.

2. Stand-Mietkonditionen sind bei jeder Messe unterschiedlich, jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Bitte entnehmen Sie die Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblattes. Der m²-Preis im Freigelände für Outdoor-Präsentationen (wenn nicht separat ausgewiesen) beträgt 50% vom Tarif Reihenstand. Für zweigeschossige Standbauten werden 50% vom Flächentarif zusätzlich berechnet. Pro Aussteller wird eine verbindliche Anmeldegebühr (siehe Vorderseite) eingehoben. Je Mitaussteller auf der gebuchten Messefläche ist die Mitausstellergebühr verbindlich! Als Mitaussteller gelten alle Firmen an denen der Aussteller der Anmeldung ausfüllt (Rechnungsadresse) nicht prozentuell beteiligt ist. **2.1** Sollte zwischen der Ausschreibung der Messe (Stand der AGBs auf der Seite 3 rechts unten – letzte Zeile) und dem tatsächlichen Messtermin der Verbraucherpreisindex mehr als 6% steigen, so hat der Veranstalter das Recht eine entsprechende gleichwertige Preiserhöhung, automatisch anzupassen, womit die angepassten Preise somit automatisch als vereinbart gelten. Beispiel: Bei einer 6%igen Steigerung des Verbraucherpreisindex, erhöhen sich alle Tarife um 6%! Der Aussteller hat hier das Recht nach der schriftlichen Bekanntgabe der generellen Preiserhöhung, innerhalb von 7 Tagen vom Vertrag ohne Stornogebühren zurück zu treten. **2.1.1** Sollte sich eine Indexanpassung oder z.B. eine Erhöhung des Energiepreisindex nur in einzelnen Bereichen um mehr als 6% wie zum Beispiel Stromverbrauch, Standbaumaterial oder Messeteppiche ergeben, werden die Tarife nur bei den betroffenen Bereichen entsprechend erhöht. Der Aussteller hat hier das Recht nach der schriftlichen Bekanntgabe der Preiserhöhung von einzelnen Produkten oder Leistungen, innerhalb von 7 Tagen die mit der Preiserhöhung verbundenen Produkte oder Leistungen ohne Stornogebühren zu stornieren. Der gesamte Vertrag (Anmeldung zur Messe) selbst, bleibt im restlichen vollen Umfang unverändert bestehen. (Punkt 2.1 und Punkt 2.1.1 sind durch die aktuell schwierigen Krisenzeiten und die damit teilweise nicht vorausplanbaren Tarife für Veranstalter, wo Tarife viele Monate bzw. bis zu einem Jahr im Vorhinein bekannt gegeben werden müssen, entstanden) **3. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben**, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. **4.**

Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Messebeginn. Nach diesem Termin ausgestellten Rechnungen sind prompt fällig! Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor der Messe ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Bei Ausstellern die bereits in der Vergangenheit bei Messenachverrechnungen (Aufpreis für Strom, Werbemöglichkeiten, eingelöste Eintrittskarten, ...) oder anders für eine schlechte Zahlungsmoral beim Veranstalter bekannt sind, ist der Veranstalter berechtigt die komplette Flächenrechnung und eine zusätzliche Abwicklungspauschale von € 1000,- netto, spätestens 6 Wochen vor Messebeginn einlangend auf das Konto des Veranstalters zu verlangen! Nach der Messeabrechnung mit dem Aussteller wird die Differenz zurückbezahlt bzw. ein eventuell noch offener Betrag an den Aussteller nachverrechnet. **5. Pfandrecht:** Hinsichtlich jeglicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches & gesetzl. Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und den Messestand samt Ausrüstungsgegenstände. Zur Ausübung des Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Veranstalter ist berechtigt, die angeführten Pfändungsmöglichkeiten ohne Vorankündigung auf Kosten des Ausstellers durchzuführen und die Artikel zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet. **6. Corona Sonder-Stornobedingungen:** Keine Stornogebühren bis 8 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 8 Wochen vor Messebeginn. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Stornogebühr ist lt. Stornorechnung fällig. **7.**

Die Durchführung der Veranstaltung ist dem Veranstalter ohne „höhere Gewalt“ bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet. **8. Absage der Veranstaltung durch höhere Gewalt. 8.1 Definition „höherer Gewalt“** für die verbindlichen Geschäftsbedingungen bei Messen CMW: Als höherer Gewalt gilt: Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Pandemien wie z.B.: Infektionskrankheiten, Naturereignisse, Brand, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung, behördliche Verfügungen, behördliches Verbot, behördliche Anordnungen bzw. bei neuen behördlichen Auflagen, welche ursprünglich bei der Veranstaltungsausschreibung noch nicht bekannt waren und somit die Veranstaltung wirtschaftlich verschlechtern oder das Veranstaltungskonzept nicht mehr gleichwertig umsetzen lassen, durch einen Beschluss des Veranstalters aufgrund von nicht mehr im Voraus planbaren Auflagen sowie durch mögliche zu erwartende behördliche Auflagen die unter anderem die Besucherfrequenz betreffen können oder / und eine entsprechende negative

wirtschaftliche Entwicklung für Aussteller erwarten lassen, oder wenn das Gelände aus unvorhersehbaren Ereignissen zum Termin nicht zur Verfügung stehen, oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und somit die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen. **8.2. Bei Höhere Gewalt (siehe 8.1) ab Anmeldung des Ausstellers bis 7 Tage vor der Veranstaltung** ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung jederzeit abzusagen. Der Veranstalter hat das Recht, bei Bedarf alle Verträge die im Zusammenhang zu der angemeldeten Veranstaltung stehen, ohne Begründung aufzukündigen. Wenn der Veranstalter für diese Veranstaltung einen Ersatztermin in der gleichen Stadt bzw. Umgebung des Veranstaltungsortes innerhalb der nächsten Monate den Ausstellern anbieten kann, bleibt der Vertrag (Anmeldung des Ausstellers) im vollen Umfang gültig. Bereits bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller automatisch für den neuen Termin gutgeschrieben. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz bzw. Rücktrittsrecht zu. Sollte es dem Aussteller aus gerechtfertigten Gründen unmöglich sein den Ersatztermin wahrzunehmen, obliegt es ausschließlich dem Veranstalter diesen Grund zu bewerten, ob dadurch der Vertrag ohne Stornokosten aufgelöst und die bis zu diesem Zeitpunkt vom Aussteller bezahlten Rechnung für diese Veranstaltung dem Aussteller rückerstattet werden, oder die Anmeldung und somit auch bereits bezahlte Rechnungen auf das Folgejahr verschoben werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu. Sollte kein Ersatztermin zustande kommen, werden dem Aussteller alle bereits vom Veranstalter an den Aussteller verrechneten und vom Aussteller bezahlten Rechnung für diese Veranstaltung rückerstattet. Dem Aussteller steht kein weiterer Schadenersatz zu. **8.3. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) ab 7 Tage vor der Veranstaltung, sowie während der Veranstaltung** ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung während des Aufbaus abzusagen, sowie während der Veranstaltung, die Veranstaltung zu unterbrechen oder komplett bis zum Veranstaltungsende zu sperren. Dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche von Ausstellern geltend gemacht werden. Es steht dem Veranstalter generell frei und ist für den Veranstalter in keinerlei gegenüber den Ausstellern verpflichtend, ob die Aussteller einen Anteil rückerstattet bekommen. In diesem Zusammenhang gilt, sollte es zu einer Rückerstattung kommen, wird maximal nur der Anteil über die noch verbleibende Veranstaltungsdauer zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung einer möglichen Rückerstattung wird ausschließlich vom Veranstalter vorgenommen. In diesem Zusammenhang der Berechnung der Rückerstattung fließt der Vorsatz des Veranstalters eines Ansuchens des staatlichen Veranstalterschuttschirmes, wo 90% des Veranstaltungsschadens vom Staat übernommen werden sollten, mit ein. Dem Aussteller steht generell kein Schadenersatz zu. **8.4. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1)** können die in den Ausstellereinformatoren beschriebenen Veranstaltungsinhalte wie z.B. Werbeschritte, Rahmenprogramm, Schwerpunkte, etc. vom Veranstalter aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ohne Vorankündigung geändert werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu. **8.5. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) hat der Veranstalter das Recht jederzeit die verbindlichen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen.** Recht des Ausstellers: Bei einer Veränderung der verbindlichen Geschäftsbedingungen hat der Aussteller die Möglichkeit ab schriftlicher Bekanntgabe der neuen Geschäftsbedingungen, ohne weitere Begründung, innerhalb von 30 Tagen und ohne Stornogebühren vom Vertrag zurück zu treten. Dem Aussteller steht generell kein Schadenersatz zu. **9. Zulassung & Standplatzzuteilung:** Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offenstehende Forderungen aus anderen Veranstaltungen bekannt sind, bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Über die Standplatzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplatzzuteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für seine Produkte/Leistungen. **10. Kundenabgang:** Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstüre, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter ein eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabgang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten. **11. Aussteller-Qualitätssicherung:** Die Aussteller der Messe müssen zum Messthemata passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung/ das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen. **12. Auflistung im Ausstellerverzeichnis:** Die Auflistung in Ausstellerverzeichnissen oder anderen Werbeprodukten ist nicht verbindliche Veranstalteraufgabe. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Ausstellerverzeichnis übernimmt der Veranstalter keine Haftung und behält sich das Recht vor Begriffe, Texte und Mehrfachnennung von Themenkategorien ausgewählt zusammenzufassen. Fehlerhafte oder fehlende Listungen können bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur freiwilligen Veröffentlichung der angegebenen Firmendaten, welche unter dem Bereich Ausstellerrdaten für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis

(online & print) angegeben werden, sowie diese angegebenen Firmendaten, mit den zusätzlich angegebenen Daten über die angebotenen Produkte und Leistungen im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben z.B. Online-Ausstellerverzeichnis, Verkostungskatalog (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weitergegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich (weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung). **13. Verkauf & Verkostung von Produkten:** Eine gratis Verkostung an die Messebesucher ist vorgesehen. Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte dürfen ausgestellt & verkauft werden. Als Ausstellungsprogramm gelten die Produkte welche der Aussteller für die Nennung im Ausstellerverzeichnis angeführt hat. Konkurs- oder sonstige Sensationsabverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet. **14. Verkauf von Nahrungsmitteln:** Die Hygienevorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln sind lt. österreichischem Gesetz einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die ihn treffenden Auflagen zu informieren. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung auf der Messe (Catering bzw. gastronomische Leistungen), ist je nach Messegelände aufgrund von Catering(exklusiv)rechten nicht in allen Messegeländen gestattet. Bitte erfragen Sie schriftlich, ob der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung direkt vor Ort, seitens des Geländebetreibers genehmigt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Mitnahme, ist generell gestattet. **15. Auf- & Abbauezeiten:** Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- & Abbauezeiten sind verbindlich einzuhalten. Sollte es zu einer Sonderlösung kommen, sodass Ausstellungs- & Standbaugüter länger in der Halle verweilen können, werden die vom Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr, an den Aussteller verrechnet. **16. Aufbau:** Der Messestand muss bis 1 Std. vor Messebeginn seitens des Ausstellers vollkommen bezugsfertig sein. Ist die gemietete Standfläche bis 2 Std. vor Messebeginn nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung des Ausstellers über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Messefläche dekorativ bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen. **17. Abbau:** Der Messestand darf erst nach offiziellem Messeende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekoration der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 500,- zu rechnen. **18. Standbauten:** Mindeststandbauhöhe 2,5m. Als Trennwand zum Nachbarstand gelten keine Roll-Ups, Spinnenwände, etc. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand ansprechend zu gestalten! Höhere Standbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen & einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Standbauten die über 2,5m sind, müssen auf der Rückseite zum Nachbarstand neutral weiß & optisch ansprechend sein. Eine Werbung auf der Rückseite des Standes über 2,5m auf der Messewand ist nicht gestattet. Schäden aus der Nicht-Beachtung werden vom Veranstalter dem Aussteller in Rechnung gestellt. Seitens der Gebäudeeigentümer ist es nicht gestattet, an den Mauern der Gebäude Nägel bzw. Schrauben anzubringen oder sonstige Verletzungen im Mauerwerk, Holz oder ähnlichem vorzunehmen. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden, der nur konzessionierte Unternehmen zulässt. Die Brandschutz- & Veranstaltungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Messe) angefragt werden. Eine positive Genehmigung ist immer abhängig von der Entscheidung der zuständigen Behörde. Das Befahren des Messegeländes ist je nach Gelände mitunter nur eingeschränkt möglich, Sondertransporte und LKW's über 3,5 t müssen vom Aussteller bei der Anmeldung gemeldet werden. Das Befahren der Messehallen ist nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Die Fahrzeuge müssen vor dem Befahren bei der Messeleitung schriftlich angemeldet werden! Bei Nichtbefolgung kann es zum Auslösen der Feuermelder kommen, da diese ohne Voranmeldung nicht im Voraus abgeschaltet werden können. Die dadurch entstandenen Kosten der Feuerwehr müssen zur Gänze vom Aussteller getragen werden! Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrröhre und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Kerzen, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen (schwer entflammbar). **19. Haftung & Schadenersatz:** Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet & übernimmt keinerlei Haftung für Ausstellungs- od. Dekorationsgegenstände etc. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung bei schlechtem Geschäftsgang des Ausstellers! In der Standmiete ist keine Versicherung inkludiert. **20. Werbung des Ausstellers im bzw. am Messegelände:** Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb seines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Messegeländes durchzuführen, hat er die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller & den Veranstalter durch seine Präsentation nicht zu beeinträchtigen. **21. Filmen und Fotografieren:** Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen, sowie Medien und Firmen damit zu beauftragen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter. **22. Reinigung, Parkplätze, Bewachung:** Der Messestand wird

vom Veranstalter nicht gereinigt. Gereinigt werden lediglich die Gänge zwischen den Messeständen. Die Entsorgung von Aufbaumüll bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Messe wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der Messe verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Hallen- & Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt. **23. Sonderveranstaltung und Vorführungen:** Alle Arten von Sonderveranstaltungen & Vorführungen auf den Ständen bzw. auf dem Messegelände benötigen die schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase & dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Stand müssen in der Weise gestaltet werden, dass die Geräuschkurve ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschkurve nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. **24. Der Mietpreis für Aussteller mit Wein, Destillate oder Getränken beinhaltet** Leihgläser im Korb, Gläsern, Mineralwasser (Alles so lange der Vorrat reicht und gegen Kautions). **25. Zusätzliche Auflagen für Gourmetaussteller:** Käse, Salami, Leberkäse oder andere Lebensmittel mit Geruch, dürfen generell nicht in der großen Halle ausgestellt werden. Aussteller, die Lebensmittel mit Geruch anbieten, können nur im Foyer zwischen dem Forum 1 & 2 platziert werden. Sollte trotzdem ein Aussteller mit riechenden Lebensmitteln (Beurteilung durch den Veranstalter) in der Halle sein, wird dieser vom Veranstalter während der Messe bzw. noch vor der Messe ins Foyer umplatziert! Flächen im Foyer können im Ober- oder Erdgeschoss sein. Die dann neu zugewiesene Fläche muss vom Gourmetaussteller akzeptiert werden. Sollte keine Fläche im Foyer mehr frei sein, kann es dazu kommen, dass dem Aussteller keine Präsentationsfläche für diese Messe angeboten werden kann. In diesem Fall werden 70% der Standgebühren retourniert. **26. Ausstellerausweise:** Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig & nur für das eigene Messegeländepersonal! Bis 6m² sind 2 Ausstellerausweise, bis 12m² 4 Ausstellerausweise je Anmeldung kostenlos, für jede weiteren 10m² erhält der Aussteller jeweils 2 Ausstellerausweise mehr. Darüber hinaus kostet jeder zusätzliche Ausstellerausweis Euro 40,-. Bei Verstoß hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis pro weiteren Ausstellerausweis in bar zu kassieren. **27. Hausordnung:** Der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten. **28. Allgemeine Bestimmungen:** Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. **29. Gerichtsstand:** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Mondsee jeweils sachlich zuständige Gericht.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Beim Aussteller erhobene oder von diesen übermittelten, personenbezogenen Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. 2. Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der Messe (online & print) und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Messeguide (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien zu. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weitergegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden. 3. Die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu kontaktieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen ist auf der Website www.cmw.at unter der Rubrik „Auslandsvertretungen, Mitgliedschaften & Partner“ abrufbar. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden. 4. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden. 5. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen an die Steuerkanzlei bzw. den Steuerberater des Veranstalters weitergegeben werden. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzamt, Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

Stand September 2022